

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

118

27 JUL 1972

Gesetz Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im
Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 §§ 5, 9,
Manteltarifvertrag für die Angestellten des rhei-
nisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 5. Juli
1965 § 29

- Leitsätze 1 § 9 Abs. 3 BVSG NRW gilt nicht für solche In-
haber des Bergmannsversorgungsscheins, die im
bisherigen Beschäftigungsbetrieb über Tage
weiterbeschäftigt werden
- 2 Das Dienstalter eines Angestellten kann im Gel-
tungsbereich des obigen MTV ohne Berucksichti-
gung der im selben Betrieb im Arbeitsverhältnis
geleisteten Berufstätigkeit festgesetzt werden

Aktenzeichen 5 AZR 78/72

Urteil des BAG vom 27. Juli 1972

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 27. Juli 1972
gez Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

118

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Seiler für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Januar 1972
- 3 Sa 864/71 - wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger trat am 2. Januar 1946 als Gedingeschlepper in die Dienste der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG in Herne und war auf deren Schachtanlage General B in Recklinghausen eingesetzt. Nachdem er im April 1950 die Hauerprüfung abgelegt hatte, arbeitete er bis zum 5. April 1964 als Hauer. Insgesamt hatte er auf der Schachtanlage General B - , die mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an in die neugegründete Ruhrkohle AG, die Beklagte dieses Rechtsstreits, übergegangen ist, 18 Jahre und drei Monate unter Tage gearbeitet.

Seit dem 12. November 1964 ist der Kläger Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines Nr. 42317.

Vom 6. April bis zum 3. Juli 1964 nahm der Kläger an den berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten "Bergmanns-Heil" in Gelsenkirchen-Buer an einem Erstausbildungslehrgang für Heilgehilfen teil und legte am 2. Juli 1964 die Heilgehilfenprüfung mit Erfolg ab. Im Anschluß daran leistete er die im Ausbildungsplan des Oberbergamtes Dortmund vorgeschriebene praktische Tätigkeit von einem Vierteljahr im Gesundheitshaus der Schachtanlage General B ab. Unter dem 14. Oktober 1964 erteilte ihm die Bergbau-Berufsgenossenschaft ein Zeugnis, das ihn zur Ausübung der Tätigkeit als Heilgehilfe im Sinne der Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlerbergwerke berechtigt. Nach Abschluß des Lehrganges und des Praktikums wurde der Kläger im Übertagebetrieb der Schachtanlage General B als Heildiener im Gesundheitsdienst eingesetzt. Ab 1. September 1969 wurde er als Heilgehilfe eingestellt und in die Gehaltsgruppe 19 des Berufsgruppenkatalogs gemäß der Anlage zum Manteltarifvertrag für die Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus (MTV) eingereiht. Mit Wirkung vom 1. Juni 1970 trat der Tarifvertrag über die Änderung des Berufsgruppenkatalogs (Anlage A zum MTV) für die technischen Übertage-Angestellten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 26. Juni 1970 in Kraft. Der



Klager gehört zur Berufsgruppe 12, Gehaltsgruppe 2 des neuen Berufsgruppenkatalogs. Er ist zur Zeit in die vierte Dienstaltersstufe seiner Gehaltsgruppe eingewiesen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger das Endgehalt seiner Gehaltsgruppe. Er stützt sich dabei auf § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen und hält die Beklagte danach verpflichtet, ihm auf das Dienstalter die unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten anzurechnen. Für die Zeit vom 1. September 1969 bis zum 30. Juni 1970 errechnet er danach eine rechnerisch unstreitige Gehaltsmehrforderung von 4.198,-- DM, die er mit der Klage geltend macht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält das Klagebegehren für unbegründet, da die Anrechnungspflicht des § 9 Abs. 3 BVSG sich nur auf ein neues Arbeitsverhältnis außerhalb des Bergbaus beziehe.

Das Arbeitsgericht hat gemäß dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat die Klage abgewiesen. Das Urteil ist wie folgt begründet:

Die Anrechnungspflicht nach § 9 Abs. 3 BVSG treffe nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut lediglich den neuen Beschäftigungsbetrieb. Sie könne daher auf den Kläger nicht angewendet werden, denn er stehe seit 1946 bis zum heutigen Tag ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Beschäftigungsbetrieb. Der Beschäftigungsbetrieb habe auch nicht dadurch gewechselt, daß der Kläger im April 1964 aus dem Untertagebetrieb ausgeschieden und danach im Übertagebetrieb eingesetzt sei. Als neuer Beschäftigungsbetrieb im Sinne der genannten Vorschrift komme überhaupt nur ein außerbergbaulicher Betrieb in Frage. Dies entspreche auch dem Sinne des § 9 Abs. 3 BVSG. Die Vorschrift wolle nämlich die Umsetzung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins in andere außerbergbauliche Beschäftigungsverhältnisse fördern. Aus diesem Grunde lege die Vorschrift dem außerbergbaulichen Arbeitgeber bestimmte Verpflichtungen auf.



Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg

1. Dem Landesarbeitsgericht ist daran beizupflichten, daß § 9 Abs. 3 BVSG Anrechnungspflichten lediglich für einen neuen Beschäftigungsbetrieb, und zwar einen solchen außerhalb des Bergbaus, begründet. Das ergibt sich schon aus dem reinen Wortlaut der Vorschrift und wird durch den Sinnzusammenhang des gesamten § 9 erhärtet. Abs. 3 ist im Zusammenhang mit Abs. 1 des § 9 zu lesen. In § 9 Abs. 1 heißt es, daß der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Scheins vom bisherigen Bergbaubetrieb oder seinem Rechtsnachfolger Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute erhalte, diese Vorschrift setzt eine Beschäftigung außerhalb des bisherigen Betriebes voraus, weil bei einer Weiterbeschäftigung im bisherigen Betrieb eine Regelung der in § 9 Abs. 1 BVSG vorgesehenen Art nicht erforderlich ist. Wenn § 9 Abs. 3 BVSG anschließend vom "neuen Beschäftigungsbetrieb" spricht, so kann damit gleichfalls nur der Betrieb gemeint sein, der den Bergmann aus Grund des Bergmannsversorgungsscheins in eine anderweitige Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 übernommen hat.

Das vorstehende Ergebnis wird ferner bei einem Vergleich des § 9 BVSG mit dem sonstigen Inhalt des Gesetzes bestätigt. § 9 BVSG insgesamt ist eine Folgevorschrift zu den sonstigen Vorschriften des Gesetzes. § 5 des Gesetzes bestimmt, daß außerbergbauliche Betriebe in bestimmtem Umfang zur Beschäftigung von Inhabern des Bergmannsversorgungsscheins verpflichtet sind. Es ist das ausgesprochene Ziel des Gesetzes zu erreichen, daß sogenannte bergfertige Bergleute mit Hilfe des Bergmannsversorgungsscheins auf Arbeitsplätze außerhalb des Bergbaus gelangen und damit der Bergbau von den hohen sozialen Lasten zum Teil befreit wird (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 und 4 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW). Es war auf Grund der



ursprünglichen Fassung des Gesetzes zunächst nicht möglich gewesen, dieses Ziel zu erreichen, u a auch deshalb, weil die Bergleute selbst nicht zu einer Umsetzung in einen außerbergbaulichen Betrieb bereit waren. Die Bergleute befürchteten nämlich einen Verlust ihrer im Bergbau erworbenen Rechte. Aus diesem Grunde ist es zu dem Änderungsgesetz vom 9. Juni 1954 gekommen, das überhaupt erst den gesamten § 9 in das Gesetz in dem Bestreben eingefügt hat, dadurch die Umsetzung bergfertiger Bergleute in außerbergbauliche Tätigkeiten zu erleichtern (Schmidt, Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen B Einleitung III und § 9 Anm A 1).

Deutlich wird diese Rechtslage auch durch § 5 Abs. 1 Satz 2 BVSG. Danach sind Bergwerksbetriebe überhaupt nicht verpflichtet, Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen auf Pflichtplätzen zu beschäftigen. In AP Nr. 7 zu § 9 Bergmanns-VersorgungsscheinG NRW hat der Senat dazu ausgeführt, daß Anspruch auf Anwendung des § 9 Abs. 3 BVSG nur der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins habe, der innerhalb der Pflichtziffer der §§ 4 und 5 beschäftigt werde. Schon deshalb, weil der Kläger nicht auf einem Pflichtplatz beschäftigt ist, kann er § 9 Abs. 3 BVSG nicht für sich in Anspruch nehmen.

Das vorstehende Ergebnis ist auch aus anderen Gründen einleuchtend. Für einen wirkseamen arbeitsrechtlichen Schutz des bergfertigen Bergmannes mußte der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten berücksichtigen. Entweder wird der bergfertige Bergmann außerhalb des Bergbaus beschäftigt oder er wird auf einem Übertagepunkt seines bisherigen Betriebes weiter eingesetzt. Für den letzteren Fall bedurfte es keiner Regelung im Sinne des § 9 Abs. 3 BVSG, denn die bisherige Berufstätigkeit kommt dann dem Bergmann ohnehin zugute, falls diese überhaupt bei der Bemessung von Ansprüchen eine Rolle spielt. Nur dann, wenn der Bergmann in einen neuen Beschäftigungsbetrieb gelangt, ist es erforderlich, eine Regelung der Art zu treffen, wie sie § 9 Abs. 3 BVSG vorsieht. Ent-



- 6 -

sprechendes gilt übrigens für das Recht auf Hausbrandkohlen (§ 9 Abs. 2 BVSG) und den Anspruch auf die bisherige Werkswohnung (§ 9 Abs. 2 ebenda).

Wenn man sich den vorstehenden Gedankengang vor Augen hält, wird auch deutlich, daß die Regelung des § 9 Abs. 3 BVSG entgegen der Meinung der Revision keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung enthält. Denn im Grundsatz trifft die Anrechnungspflicht auch den bisherigen Beschäftigungsbetrieb, falls der bergfertige Bergmann in diesem Betrieb über Tage verbleibt. Die Gleichheit ist also gewährleistet, genauer gesagt die Gleichheit der Chancen. Denn § 9 Abs. 3 BVSG gewährt für sich allein keinen selbständigen Anspruch auf einen höheren Lohn oder Urlaub, sondern bestimmt nur, daß die Untertagezeit, also die Berufstätigkeit, entsprechend zu berücksichtigen ist, falls die Ansprüche auf Tariflohn oder Urlaub von der Dauer der Berufstätigkeit abhängen. Ob das Letztere der Fall ist, ist stets nach den Bedingungen des einzelnen Arbeitsverhältnisses zu ermitteln. § 9 Abs. 3 BVSG enthält also, wenn man das so formulieren darf, eine "Leerformel".

2. Die vorstehenden Überlegungen machen zugleich deutlich, daß die Problematik des vorliegenden Rechtsstreits mit den Überlegungen des Landesarbeitsgerichts nicht vollständig ausgeschöpft ist. Zu prüfen bleibt nämlich weiter, ob der bisherige Beschäftigungsbetrieb, hier die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits, auf Grund der einzel- bzw. tarifvertraglichen Abmachungen verpflichtet ist, die Untertagezeit, also einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, dem Kläger bei der Bemessung des Lohnes gutzuordnen. Das kommt dann in Frage, wenn für die Höhe des Lohnes die Dauer der Berufs- bzw. Betriebszugehörigkeit eine Rolle spielt. Sollte dies der Fall sein, so wäre die Beklagte zwar nicht auf Grund des § 9 Abs. 3 BVSG, sondern allein auf Grund der Vertragslage verpflichtet, die Untertagezeit des Klägers lohn erhöhend zu berücksichtigen.

Dabei ist hervorzuheben, daß für den Arbeitgeber o.ä.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für die Tarifvertragsparteien nicht die Verpflichtung besteht, die Dauer der Berufstätigkeit oder der Betriebszugehörigkeit als lohn erhöhenden Faktor zu bestimmen, insbesondere läßt sich aus § 9 Abs. 3 BVSG eine solche Verpflichtung nicht herleiten. Es wäre also rechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei über Tage beschäftigten Angestellten des Bergbaus die vorher unter Tage verbrachte Tätigkeit nicht als gehaltssteigernd berücksichtigt wird. Der hier maßgebliche MTV sieht allerdings vor, daß das Gehalt mit dem Dienstalter steigt (§ 29), enthält aber keine näheren Bestimmungen darüber, wie das Dienstalter zu berechnen ist. Er äußert sich überhaupt nicht zu der Frage, ob bei der Festsetzung des Dienstalters eines Angestellten auch die Zeit zu berücksichtigen sei, die der Angestellte vorher als Arbeiter im selben Betrieb verbracht hat. In § 29 MTV heißt es lediglich, daß die Festsetzung des Dienstalters der freien Vereinbarung unterliege und daß dabei die auf einer Zeche oder auf anderen Werken in gleichwertigem Angestelltenverhältnis vorher zugebrachte Zeit berücksichtigt werden solle. Hält man sich dies vor Augen, so ist anzunehmen, daß das Dienstalter der Angestellten nach dem genannten MTV sich allein nach den Berufsjahren innerhalb des Angestelltenverhältnisses selbst errechnen soll. Eine solche Regelung ist ohne weiteres hinzunehmen, da, wie oben gesagt, § 9 Abs. 3 BVSG keine Verpflichtung begründet, die Berufstätigkeit als lohnsteigernden Faktor zu berücksichtigen, sie gilt für alle Untertagearbeiter - gleichgültig, ob sie Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins sind oder nicht -, die im selben Betrieb als Angestellte weiterbeschäftigt werden

gez Dr Schröder

Dr Auffarth

Slara

Weimer

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)